

# Kennzeichnung von Propolistropfen

Propolistropfen werden als Nahrungsergänzungsmittel eingestuft. Daher sind zusätzlich zu den üblichen Angaben auf der Packung die vorgeschriebenen Hinweise und Warnhinweise anzubringen.

Die Kennzeichnung kann entweder direkt auf der Flasche, mittels fest verbundenen Anhängers oder – wie vom ÖIB angeboten – auf einer eigenen Überverpackung (Schachtel) erfolgen. Bei der Verwendung einer Überverpackung wird empfohlen, die Fläschchen zusätzlich mit der Sachbezeichnung zu kennzeichnen. Auch diese wird zusammen mit einem Begleittext vom ÖIB angeboten.

Die Kennzeichnung kann laut AGES neuerdings auch ohne der Angabe des Alkoholgehaltes (...% Vol ) erfolgen. Allerdings in dann bei den Warnhinweisen auf den Alkoholgehalt hinzuweisen.

## Die richtige Kennzeichnung beinhaltet:

Produktname:	Propolistropfen
Sachbezeichnung:	Nahrungsergänzungsmittel
Zutatenliste:	Zutaten: Alkohol, ....% Propolis
Nettofüllmenge:	z.B. 20 ml
Name des Erzeugers/Abfüller:	Name
Anschrift:	genaue Postanschrift erforderlich
Mindesthaltbarkeitsdatum:	Tag Monat Jahr
Einnahmeempfehlung:	z. B: 3x täglich 20 Tropfen einnehmen
Maximale Tagesdosis:	z. B. max. 60 Tropfen
Propolismenge in der maximalen Tagesdosis:	z.B: In der maximalen Tagesdosis sind ...mg Propolis enthalten.
Warnhinweis:	Inhalt enthält Alkohol
Warnhinweis:	Für Kinder unerreichbar aufbewahren
Allgem. Hinweis:	Nahrungsergänzungsmittel sind kein Ersatz für eine ausgewogene Ernährung

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die bisherigen Packungen des ÖIB weiter verwendet werden können. Die gelöste Substanz ist zu untersuchen und in der Zutatenliste anzugeben.

Bei Verwendung der vom ÖIB empfohlenen Rezeptur mit 33% Rohpropolis und Weingeist (ca.96 % Alkohol) liegt der Alkoholgehalt dann zwischen 80 und 84 % Vol. Dieser ist im Freifeld der Packung, ebenso mit dem Propolisanteil der max. Tagesdosis anzugeben.



## NÖ Imkerverband

Georg Coch-Platz 3/9a  
A-1010 Wien  
Te.: 01/512 34 44  
ZVR: 273623635

**Expertentipp:**

Beim Entwurf von eigenen Etiketten ist vor allem darauf zu achten, dass die Texte leicht verständlich und leicht lesbar sind. Überdruckte Bilder oder Farbbereiche können die Lesbarkeit stark beeinflussen. Auch die Schriftgröße ist bei diesen Fläschchen zu beachten. Sie beträgt dann 0,9 mm (gemessen am Kleinbuchstaben).

**Die Kennzeichnung von Imkereiprodukten erfordert viel Fachkenntnis:**

Bei diesen Produkten handelt es sich vorwiegend um zusammengesetzte Kreationen, die nicht mehr von der Honigverordnung geregelt werden.

**Zutatenliste erforderlich:**

Erfolgt zum Honig eine oder mehrere Zutaten (Verarbeitungsprodukt) ist dies in einer Zutatenliste in absteigender Reihenfolge anzugeben.

**Allergenhinweise beachten:**

Hier ist besonders auf die Zutaten zu achten, inwiefern diese ein allergenes Potenzial aufweisen. Diese mögliche allergene Wirkung der betreffenden Zutat ist dann in der Kennzeichnung in der Zutatenliste anzuführen. Üblicherweise erfolgt dies, indem man diese fett geschrieben hervorhebt. (Laut Kennzeichnungspflicht gibt es 14 aufgelistete Stoffe, diese sind im Anhang zur Kennzeichnungs-VO 1169/11 nachzulesen).

**Mengenmäßige Angaben einer Zutat:**

Bezieht sich die Kennzeichnung oder Aufmachung auf bestimmte Zutaten, sind diese mengenmäßig in % anzugeben (z.B. Honig mit Erdbeeren oder Erdbeerpulver). Ausgenommen davon sind Zutaten, die in geringsten Mengen zur Geschmacksgebung zugesetzt werden (z.B. Vanillepulver zur Geschmacksabrundung)

**Angabe der Herkunft einer Zutat:**

Wird ein österreichisches Produkt ausgelobt (durch Angabe oder durch die Art der Aufmachung) sind primäre Zutaten, die nicht aus Österreich stammen, mit deren Herkunft anzuführen. Dies erfolgt in der Zutatenliste an der betroffenen Zutat durch Anbringen von Bezugszeichen „\*“.

Außerhalb der Zutatenliste wird das Bezugszeichen angegeben und mit dem Hinweis z. B.: „\*“ Zutat nicht aus Österreich oder „\*“ Zutat mit Angabe des Herkunftslandes.

**BIO Kennzeichnung:**

Diese erfolgt durch Angabe in der Sachbezeichnung. Zusätzlich muss neben dem EU Logo auch die Kontrollfirma mit der Wort-Zahlenkombination AT-BIO-... angegeben werden. Dazu AT Landwirtschaft oder Österreich Landwirtschaft.

## **Nährwertangaben:**

Anzugeben sind:

- der Brennwert in „kJ oder kcal“
- der Fettgehalt mit der Angabe „davon gesättigten Fettsäuren“
- die Kohlehydrate mit der Angabe „davon Zucker“
- der Eiweißgehalt
- und der Salzgehalt

Diese Angaben erfolgen üblicherweise in tabellarischer Form. Bei zu geringem Platzangebot kann diese auch nacheinander in Zeilenform angegeben werden.

Keine Nährwertangaben dürfen gemäß der insgesamt 19 Ausnahmen gemacht werden. Für Imker ist die Ausnahme Nummer 19 maßgeblich.

Sofern handwerklich in kleinen Mengen hergestellt und nur im lokalen Bereich In Verkehr gebracht, ist keine Nährwertkennzeichnung erforderlich. Bei einer Probenziehung durch die Lebensmittelaufsicht soll auf diesen Umstand im Probenbegleitschreiben hingewiesen werden. Ein „lokaler“ Verkauf liegt beim Betrieb eines Internet-Shops allerdings nicht vor.

Es wird empfohlen, vor Inverkehrbringen von Produkten die Kennzeichnung in der AGES (Telefon 050555) prüfen zu lassen. Für weitere Fragen sowie für eine kostenlose Vorprüfung stehe ich gerne zur Verfügung (sepp.niklas@gmail.com).

*WL Ing. Josef Niklas,  
Präsident des NÖ Imkerverbandes*